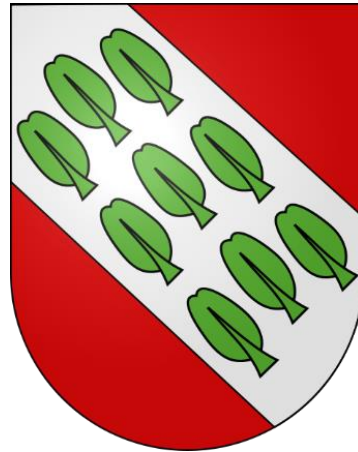
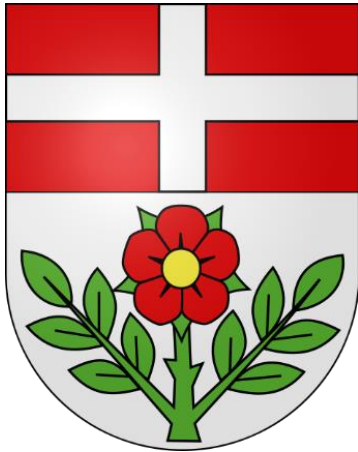


Einwohnergemeinde Diemerswil



**Botschaft
zur Gemeindeversammlung
22. September 2022 um 20.00 Uhr
Schüpbergstrasse 20
Hof von Martin Vogt und Monika Hänni**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat lädt alle Bürgerinnen und Bürger zu einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein; eine wichtige, für Diemerswil vielleicht die wichtigste Versammlung der letzten Jahre, an der wir die Weichen für unsere Zukunft stellen werden. Die Stimmbevölkerung von Diemerswil ist aufgerufen, über eine Fusion mit unserer Nachbargemeinde Münchenbuchsee abzustimmen.

Die beiden Gemeinden sind in den offensichtlichen Belangen sehr unterschiedlich: Diemerswil beherbergt rund 200 Einwohnerinnen und Einwohner, während es in Münchenbuchsee über 10'000 sind. Während der Jahresumsatz der Gemeinde Diemerswil bei rund CHF 1'000'000 liegt, setzt Münchenbuchsee gut CHF 42'000'000 pro Jahr um. Schon allein der Grössenunterschiede wegen sind die Auswirkungen für Diemerswil sicher grösser als für Münchenbuchsee. Nichtsdestotrotz konnten wir Gespräche und Verhandlungen auf Augenhöhe führen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass für alle Parteien eine gute Lösung gefunden werden konnte und Diemerswil auch in Zukunft ein wunderbarer Lebensort sein wird.

Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse der Verhandlungen aufgeführt und erklärt, damit sich jede und jeder in Diemerswil ein eigenes Bild machen kann.

Ich freue mich, Sie am 22. September zu sehen und hoffe auf zahlreiches Erscheinen.

Ihre Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin
Kirsten Hammerich

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung wurde vorschriftsgemäss öffentlich aufgelegt. Es sind weder Ergänzungs- noch Änderungsanträge eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll an seiner Sitzung vom 25. Juli 2022 genehmigt.

Traktanden der Gemeindeversammlung vom 22. September 2022

1. Gemeindefusion Diemerswil/Münchenbuchsee
 - a. Genehmigung Fusionsvertrag
 - b. Genehmigung Fusionsreglement
2. Verschiedenes
 - 2.1 Sie haben das Wort

Die Unterlagen zu Traktandum Nr. 1 liegen 30 Tage vor der Versammlung öffentlich bei der Gemeindeverwaltung auf. Der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement sind ebenfalls Teil der vorliegenden Botschaft.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innerhalb der Auflagezeit schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Der Gemeinderat

1 Gemeindefusion Diemerswil/Münchenbuchsee

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Gemeindefusion der beiden Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee zur Genehmigung.

In dieser Botschaft ist eine Kurzfassung des Grundlagenberichts zum Fusionsentscheid enthalten. Die in dieser Botschaft gewählte Struktur entspricht derjenigen des Grundlagenberichts und soll Ihnen helfen, weitere Informationen im Bericht leichter zu finden. Falls Sie sich ausführlicher mit den einzelnen Themen befassen möchten, steht Ihnen der detaillierte Bericht zur Verfügung. Diesen haben Sie bereits Anfang des Jahres erhalten, können ihn auf www.diemerswil.ch herunterladen oder bei der Gemeindeverwaltung Diemerswil kostenlos beziehen.

1.1 Das Wichtigste in Kürze

Zwischen Diemerswil und Münchenbuchsee besteht eine bewährte Partnerschaft. Seit vielen Jahren arbeiten die beiden Gemeinden partnerschaftlich und mit gut funktionierenden Lösungen in den Bereichen Sozialdienst, AHV/IV, Feuerwehr, Ver- und Entsorgung, Regionales Führungsorgan, Bestattungen, Schiesswesen, Musikschule und in der Bildung eng zusammen. Aus Diemerswil geht man nach Münchenbuchsee zum Einkaufen und nicht wenige Buchserinnen und Buchser geniessen das wundervolle Naherholungsgebiet in Diemerswil.

Eine Fusion mit Münchenbuchsee hat auf den ersten Blick einen grossen Einfluss für die Bürgerinnen und Bürger von Diemerswil. Der Grundlagenbericht zeigt jedoch, dass vieles beim Gewohnten bleibt. Selbstverständlich sind einige Bereiche mehr, andere Bereiche weniger bis gar nicht davon betroffen.

1.2 Ausgangslage

Der Gemeinderat Diemerswil hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. August 2020 den Auftrag erhalten, vertiefte Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Münchenbuchsee vorzunehmen. Der Gemeinderat Diemerswil ist weiterhin der Ansicht, dass Münchenbuchsee die beste Partnerin für eine allfällige Fusion ist. Mit den anderen Nachbargemeinden Kirchlindach und Schüpfen bestehen deutlich weniger Gemeinsamkeiten oder Zusammenarbeiten und mit Deisswil und Wiggiswil bestehen keine gemeinsamen Grenzen. Daher wurden diese möglichen Partnerinnen nicht vertieft abgeklärt.

1.3 Einzelheiten

Nachfolgend werden die Auswirkungen einer möglichen Fusion mit Münchenbuchsee pro Bereich / Themenfeld umschrieben.

1.3.1 Behördenstruktur

Die Behörden der Gemeinde Diemerswil würden mit der Fusion aufgehoben und die Struktur von Münchenbuchsee übernommen. Münchenbuchsee hat einen siebenköpfigen Gemeinderat (Exekutive), einen Grossen Gemeinderat mit 40 Mitgliedern (Legislative) und diverse Kommissionen. Eine Sonderregelung für den Ortsteil Diemerswil, wie zum Beispiel ein garantierter Sitz im Gemeinderat, ist nicht vorgesehen. Jedoch wird bei Geschäften, welche insbesondere die Bevölkerung aus Diemerswil betreffen, eine Vertretung aus dem Ortsteil beigezogen. Münchenbuchsee kennt dieses System seit Jahren, beispielsweise mit dem Gebiet Allmend. Bei den Gemeindeerneuerungswahlen im Jahr 2024 werden sich Bürgerinnen und Bürger aus Diemerswil ordentlich aufstellen und wählen lassen können.

1.3.2 Verwaltungsorganisation und Gemeindepersonal

Der Verwaltungsstandort Diemerswil wird aufgehoben und in die bestehenden Strukturen von Münchenbuchsee überführt. Die Verwaltung Münchenbuchsee besteht aus den Abteilungen «Präsidial», «Finanzen», «Bildung», «Bau» und ab 01.01.2023 «Öffentliche Sicherheit». Eine Aufstockung von Stellenprozenten in der Verwaltung Münchenbuchsee drängt sich nicht auf und ist nicht vorgesehen. Die zu erwartende Mehrbelastung kann innerhalb der bestehenden Stellenprozente aufgefangen werden.

Der Gemeindeverwalter und die Bauverwalterin von Diemerswil sind im Mandat tätig, wodurch deren Verträge aufgelöst werden. Die stellvertretende Gemeindeschreiberin wird in den Ruhestand treten. Das weitere Gemeindepersonal (Hauswart und Reinigungspersonal), die Lehrpersonen der Primarschule sowie die Funktionäre (Brunnenmeister und Erhebungsstellenleiter) werden durch die Gemeinde Münchenbuchsee weiterbeschäftigt.

1.3.3 Reglemente und Verträge

Bei einer Fusion gelten zukünftig die Reglemente der heutigen Gemeinde Münchenbuchsee. Diese müssen nicht angepasst werden. Einzige Ausnahmen bilden das Baureglement und das Pachtreglement von Diemerswil. Diese bleiben bis zu einer Überarbeitung oder Aufhebung durch das zuständige Organ in Kraft.

Die Bereinigung der Verträge und Mitgliedschaften wird die Verwaltung und die Politik vor allem nach einer Fusion beschäftigen, da Verträge nicht gekündigt werden können, bevor die Bevölkerung über eine Fusion entschieden hat.

1.3.4 Heimatort, Burgergemeinde und Kirchgemeinde

Durch die Fusion erwerben die Bürgerinnen und Bürger mit Heimatort Diemerswil das Bürgerrecht der Gemeinde Münchenbuchsee. Die Anpassung erfolgt automatisch und die Ausweisdokumente (Reisepass, Identitätskarte, Heimatschein) müssen nicht sofort ersetzt werden. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Fusion kann beim Zivilstandesamt gebührenpflichtig beantragt werden, dass der Name «Diemerswil» in Klammern hinter dem neuen Heimatort angefügt wird.

Die Burger- und Kirchgemeinden sind von der Fusion nicht betroffen.

1.3.5 Namen und Wappen

Der Gemeindename der fusionierten Gemeinde lautet Münchenbuchsee. Das Wappen von Münchenbuchsee wird übernommen und fortan als offizielles Wappen des gesamten Gemeindegebietes geführt. Es erfährt keine Änderung. Der Name «Diemerswil» bleibt künftig für den Ortsteil bestehen und die Ortsschilder bleiben unverändert. Das Wappen von Diemerswil kann weiterhin als Ortswappen genutzt werden, zum Beispiel für Vereine.

1.3.6 Immobilien und Liegenschaften

Die Liegenschaften erfahren keine Veränderung. Einzig das Eigentum wird von Diemerswil an Münchenbuchsee übertragen. Die Pachtvergabepraxis beider Gemeinden bleibt in den jeweiligen Ortsteilen bestehen.

1.3.7 Steuern und Finanzen

Die Abgabesätze werden von der Gemeinde Münchenbuchsee übernommen. Diese präsentieren sich wie folgt:

Steueranlage:	1.64	(Diemerswil: 1.75)
Liegenschaftssteuer:	1.2 ‰	(Diemerswil: 1.0 ‰)
Hundetaxe pro Hund:	CHF 125 p. a.	(Diemerswil: CHF 60 p. a.)
Feuerwehropflichtersatz:	6 % max. CHF 350	(Diemerswil: 5.3 % max. CHF 300)

Das Gesamtbudget von Diemerswil ist im Vergleich zur Gemeinde Münchenbuchsee sehr überschaubar (rund 2 %, gemessen am Gesamtaufwand). Daher werden bei einer Fusion die finanziellen Verhältnisse der heutigen Gemeinde Münchenbuchsee nur marginal verändert.

1.3.8 Finanz- und Lastenausgleich

Nach heutigem Kenntnisstand können Mindereinnahmen von jährlich rund CHF 23'000 entstehen (dies entspricht 0,14 % der Gesamtbelastung der Gemeinde Münchenbuchsee). Bei einer Fusion gleicht der Kanton Bern diese Mindereinnahmen während fünf Jahren vollständig und bis zehn Jahre teilweise aus.

Sollte die Fusion per 01.01.2023 zu Stande kommen, kann gemäss Gemeindefusionsgesetz des Kantons Bern mit einer einmaligen Finanzhilfe in der Höhe von CHF 480'000 gerechnet werden.

1.3.9 Gebühren

Bei einer Fusion werden sämtliche Gebührenmodelle der heutigen Gemeinde Münchenbuchsee angewendet. Die Gebührensätze sind im nachfolgenden Kapitel jeweils pro Bereich aufgeführt.

1.3.10 Tiefbau, Ver- und Entsorgung

Strassenunterhalt / Werkhof

Die Gemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee arbeiten im Strassenunterhalt bereits heute auf weiten Strecken gemeinsam bzw. mit der gleichen Partnerin (Schwendimann AG) zusammen. Deshalb würde eine Fusion in diesem Bereich keine grossen Veränderungen nach sich ziehen.

Wasserversorgung

Beide Gemeinden verfügen über funktionierende Wasserleitungsnetze und beziehen das Wasser primär von der gleichen Organisation (Wasserverbund Grauholz AG). Aus heutiger Sicht würde eine Zusammenführung der beiden Netze in eine Verwaltung keine Probleme verursachen. Das Gebiet Kohlholz wird auch bei einer allfälligen Fusion weiterhin durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung zu deren Konditionen versorgt. Für das restliche Gebiet von Diemerswil gelten bei einer Fusion die Gebührensätze von Münchenbuchsee.

Münchenbuchsee	Diemerswil
<i>Grundgebühr Wasser</i> CHF 12.00 pro m ³ /h Nennbelastung des Wasserzählers	<i>Grundgebühr Wasser</i> CHF 2.50 pro installiertem Belastungswert
<i>Verbrauchsgebühr Wasser</i> CHF 1.40 pro m ³ Frischwasser	<i>Verbrauchsgebühr Wasser</i> CHF 1.40 pro m ³ Frischwasser
CHF 0.70 pro m ³ Zuschlag für Klima- und Kühlgeräte	

Abwasserentsorgung

Die öffentliche Abwasserentsorgung wird in beiden Gemeinden durch den Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach sichergestellt. Daher hat eine Fusion keine direkten Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung. Die Gebühren würden den heutigen Gebühren von Münchenbuchsee angepasst und verändern sich wie folgt:

Münchenbuchsee	Diemerswil
<i>Grundgebühr Abwasser</i> CHF 20.00 pro m ³ /h Nennbelastung des Wasserzählers	<i>Grundgebühr Abwasser</i> CHF 4.50 pro installiertem Belastungswert
<i>Verbrauchsgebühr Abwasser</i> CHF 1.60 pro m ³ Abwasser	<i>Verbrauchsgebühr Abwasser</i> CHF 1.50 pro m ³ Abwasser
CHF 0.20 pro m ² entwässerte Fläche Regenabwasser	

Abfallentsorgung

Heute wird in Diemerswil die Verbrauchsgebühr für brennbaren Abfall nach Gewicht erhoben. In Münchenbuchsee wird hingegen eine Gebühr nach Volumen («Sackgebühr») erhoben. Bei einer Fusion würde das System der Sackgebühr und das Abfallreglement der heutigen Gemeinde Münchenbuchsee angewendet. Während der Mitwirkung kamen mehrere Rückmeldungen, dass das heutige System von Diemerswil beibehalten werden sollte. Dies wurde vertieft geprüft. Aus technischen Gründen (z. B. unterschiedliche Fahrzeuge) sowie aus ökonomischen und ökologischen Gründen (viele Leerfahrten) musste dies verworfen werden.

In Diemerswil wird künftig der gleiche Entsorgungsstandard gelten wie im restlichen Gemeindegebiet von Münchenbuchsee. Einzige Ausnahmen davon bilden eine reduzierte Abfuhrfrequenz (1x pro Woche anstatt 2x pro Woche aus Gründen der Ökologie und Wirtschaftlichkeit) sowie eine Containerpflicht für das ganze Ortsteilgebiet Diemerswil.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner in Diemerswil entstehen dadurch verschiedene Möglichkeiten, ihren brennbaren Abfall zu entsorgen:

- Nutzung der Gebührensäcke
- Nutzung der Container mit einer Einzelmarke
- Nutzung der Container mit Jahresmarke

Es könnten also entweder einzelne Abfallsäcke oder Marken gekauft und jeweils einzeln entsorgt werden. Die Abfallsäcke und Marken können im Detailhandel oder bei der Gemeindeverwaltung erworben werden. Die Bereitstellung erfolgt im Gemeindegebiet Diemerswil weiterhin in Containern, damit die Säcke nicht durch Wildtiere beschädigt werden. Alternativ können die vorhandenen Container weiterhin ohne Gebührensäcke genutzt werden, indem volle Container mit einer entsprechenden Einzelmarke versehen werden. Für Haushalte oder Betriebe mit

einem hohen Volumen besteht ebenfalls die Möglichkeit eine Jahresmarke für den Abfallcontainer zu erwerben, welche eine wöchentliche Leerung ermöglicht.

Neben dem brennbaren Abfall würde bei einer Fusion auch Papier und Grüngut regelmässig und kostenlos abgeführt (bisher in Diemerswil keine Abfuhr für Papier, Grüngut kostenpflichtig). Sperrgut und sonstige Abfälle können weiterhin bei der brings!-Sammelstelle in Münchenbuchsee entsorgt werden. Hier erhöht sich bei einer Fusion der Freibetrag von CHF 30.00 auf neu CHF 300.00 pro Jahr und Haushalt.

Zusammengefasst präsentiert sich das Gebührenmodell wie folgt:

Münchenbuchsee	Diemerswil
<p><i>Grundgebühr Abfall</i> CHF 120.70 pro Wohnung CHF 128.75 pro Einfamilienhaus CHF 120.70 pro Gewerbe</p>	<p><i>Grundgebühr Abfall</i> CHF 50.00 pro Haushalt oder Gewerbe</p>
<p><i>Verbrauchsgebühren Abfall</i> CHF 0.95 für 17 Liter CHF 1.90 für 35 Liter CHF 3.30 für 60 Liter CHF 6.00 für 110 Liter</p>	<p><i>Verbrauchsgebühren Abfall</i> CHF 0.40 pro kg Kehrricht</p>
<p><i>Container pro Leerung</i> CHF 12.90 für 240 Liter CHF 24.15 für 660 Liter CHF 32.15 für 800 Liter</p>	
<p><i>Container mit Leerung 1x pro Woche</i> CHF 482.00 pro Jahr für 240 Liter CHF 1'286.00 pro Jahr für 660 Liter CHF 1'608.00 pro Jahr für 800 Liter</p>	
<p><i>Sammelstelle brings!</i> Guthaben über CHF 300.00 pro Jahr</p>	<p><i>Sammelstelle brings!</i> Guthaben über CHF 30.00 pro Jahr</p>
<p><i>Tierkörper bis 200 kg</i> Kostenlos bei Sammelstelle</p>	<p><i>Tierkörper bis 200 kg</i> CHF 0.65 pro kg (exkl. MwSt.)</p>
<p><i>Tierkörper über 200 kg</i> Abholung durch GZM Lyss zu effektiven Kosten</p>	<p><i>Tierkörper über 200 kg</i> Abholung durch GZM Lyss zu effektiven Kosten</p>

Elektrizität

Im Bereich der Elektrizitätsversorgung sind für Diemerswil keine Veränderungen zu erwarten, diese würde weiterhin durch die BKW AG gewährleistet.

1.3.11 Friedhof und Bestattung

Im Bereich Friedhof und Bestattung gäbe es für Diemerswil keine Veränderung, da die Organisation bereits heute in einem gemeinsamen Gemeindeverband geregelt ist.

1.3.12 Bildung

Der Schulstandort Diemerswil bleibt bei einer Fusion mittelfristig erhalten und wird in die Schulorganisation Münchenbuchsee integriert. So würden Schülerinnen und Schüler die 1. bis zur 6. Klasse weiterhin in Diemerswil besuchen. Den Kindergarten und die Sekundarschule besuchen Kinder aus Diemerswil bereits heute in Münchenbuchsee. Das Lehrpersonal wird weiterbeschäftigt. Die Fusion würde schulorganisatorisch auf Ende Schuljahr 2022/2023 vollzogen und nicht auf den 01.01.2023.

1.3.13 Öffentliche Sicherheit

Da die Gemeinde Diemerswil alle Dienstleistungen betreffend Feuerwehr, Gemeindeführungsorgan und Zivilschutz bereits bisher mittels Anschlussvertrag bei der Gemeinde Münchenbuchsee eingekauft hat, verändert sich für die fusionierte Gemeinde nichts.

1.3.14 Raumplanung

Beide Bauordnungen bleiben generell in beiden Gebieten bis zur nächsten, ordentlichen Revision in Kraft. Dies hat einen Mehraufwand im Bauinspektorat bei der materiellen Prüfung von Baugesuchen zur Folge, da verschiedene Reglemente angewendet werden. Im Gegenzug kann die Planbeständigkeit gewährleistet werden.

1.4 Termine

Tätigkeit	Termin
Volksabstimmung	22. September 2022 (Diemerswil) 25. September 2022 (Münchenbuchsee)
Genehmigung durch Regierungsrat	Herbst 2022
Inkrafttreten der Gemeindefusion	1. Januar 2023
Umsetzung Bildung / Schulleitung	Ende Schuljahr 2022/2023

1.5 Dokumente zur Fusion

Zur Umsetzung der Fusion werden sowohl ein Fusionsvertrag wie auch ein Fusionsreglement benötigt. Deren Umfang wird nachfolgend umschrieben.

1.5.1 Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

- a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee,
- b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
- c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee,
- d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,
- e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee nach dem Zusammenschluss,
- f) die Organe der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Diemerswil,
- g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,
- h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Eine Kopie des Fusionsvertrages finden Sie in Anhang 1 zu dieser Botschaft.

1.5.2 Fusionsreglement

Das Fusionsreglement bildet die rechtliche Grundlage für

- a) die Organisation der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2023),
- b) die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee.

Eine Kopie des Fusionsreglements finden Sie in Anhang 2 zu dieser Botschaft.

1.6 Folgen bei Nichtrealisation

Bei einer Ablehnung der Fusion bleiben die beiden Gemeinden eigenständig. Für Münchenbuchsee hat dies keine direkten Folgen. In Diemerswil bleibt aber die finanzielle Lage trotz des positiven Rechnungsabschlusses 2021 weiterhin angespannt. Eine Erhöhung der Steueranlage und der Gebührensätze ist wahrscheinlich. Zudem werden Vakanzen im Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung erwartet, welche möglicherweise nicht besetzt werden können.

1.7 Abstimmungsprozess und mögliche Konsequenzen

Der Entscheid über die Gemeindefusion teilt sich in zwei Abstimmungsfragen. Es wird separat über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement abgestimmt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee müssen über beide Vorlagen abstimmen. Es sind somit verschiedene Abstimmungsergebnisse denkbar:

Abstimmungsergebnis	Konsequenz
Beide Gemeinden nehmen den Vertrag und das Reglement an.	Die Fusion ist zustande gekommen und das Reglement tritt in Kraft.
Mindestens eine Gemeinde lehnt den Vertrag ab.	Die Fusion ist nicht zustande gekommen, das Reglement tritt nicht in Kraft.
Mindestens eine Gemeinde lehnt das Reglement ab, bei gleichzeitiger Annahme des Vertrages.	Die Fusion ist zustande gekommen. Das Reglement muss neu überarbeitet und dem Stimmvolk nochmals vorgelegt werden.

Ist die Fusion zustande gekommen, bedürfen die Fusion und das beschlossene Reglement je der Genehmigung durch die zuständigen Stellen bzw. Organe des Kantons (Regierungsrat, resp. Amt für Gemeinden und Raumordnung).

1.8 Schlussbemerkungen

Die Mitwirkung zum Grundlagenbericht zu den Fusionsabklärungen zwischen Diemerswil und Münchenbuchsee fand im Januar 2022 statt. Der Bericht ist auf grosses Interesse gestossen; die Bevölkerung von Diemerswil hat sich erwartungsgemäss stärker als die Bevölkerung von Münchenbuchsee beteiligt. Das liegt vermutlich in der Tatsache begründet, dass eine Fusion für die Bevölkerung in Diemerswil stärkere Änderungen zur Folge hätte, während sich für die Bevölkerung von Münchenbuchsee praktisch nichts verändern würde.

Die Reaktionen bestätigen, dass die Arbeit am Grundlagenbericht und der Bericht selbst die richtige Stossrichtung verfolgt. Ebenso spiegeln sie die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit, die auf Augenhöhe und mit gegenseitigem Respekt gelaufen ist, wider. Der Gemeinderat ist daher der Überzeugung, dass die Fusion mit Münchenbuchsee der richtige Weg für die Zukunft ist.

1.9 Abstimmungsfragen und Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 22. September 2022 stimmt über folgendes ab:

- a) Wollen Sie den Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der Einwohnergemeinde Diemerswil vom 13.06.2022 annehmen?
- b) Wollen Sie das Fusionsreglement über die Fusion der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der Einwohnergemeinde Diemerswil vom 13.06.2022 annehmen?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement wie vorliegend zu genehmigen.

2 Verschiedenes

2.1 Sie haben das Wort

Haben Sie ein Anliegen an den Gemeinderat oder die Versammlungsteilnehmer? Dann geben wir Ihnen hier gerne Gelegenheit dazu, dieses vorzubringen.

Für den Gemeinderat

Kirsten Hammerich

Anhang 1: Fusionsvertrag vom 13.06.2022

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	<p>Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee sowie der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen, b) die Beschlussfassung über das Fusionsreglement, die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee, c) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind, d) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee nach dem Zusammenschluss und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Diemerswil, e) die Zuständigkeit für die Prüfung und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden und das erste Budget der neuen Gemeinde.
Treuepflicht	<p>Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.</p> <p>² Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue Aufgaben übernehmen, b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern, c) erhebliche Investitionen tätigen.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Münchenbuchsee.</p> <p>² Die Ortschaften behalten ihre bisherigen Namen Diemerswil und Münchenbuchsee.</p> <p>³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.</p>
Gebiet	<p>Art. 5 Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee.</p>
Grenzen	<p>Art. 6 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.</p> <p>² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.</p>
Wappen	<p>Art. 7 Das Wappen der fusionierten Gemeinde entspricht dem Wappen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee vor der Fusion mit Diemerswil und ist im Anhang 2 dargestellt.</p>

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p>Art. 8 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden zusammen den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>² Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee zustande.</p> <p>³ Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.</p> <p>⁴ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Gemeinde Münchenbuchsee. Ausgenommen sind die baurechtlichen Grundordnungen sowie die Überbauungsordnungen, welche innerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen der vertragsschliessenden Gemeinden weiter gelten.</p>
--------------------------------------	---

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<p>Art. 9 ¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee erfolgt auf den 1. Januar 2023. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Diemerswil an (Universalsukzession).</p> <p>³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegenüber Dritten alleine für die von der Einwohnergemeinde Diemerswil eingegangenen Verpflichtungen.</p>
Schulstandort	<p>Art. 10 ¹ Mittelfristig bleibt der Schulstandort Diemerswil erhalten.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Änderungen am Schulstandort Diemerswil aufgrund veränderter Schülerzahlen und / oder Änderungen der kantonalen Rahmenbedingungen.</p>
Vollzug	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2022 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.</p> <p>² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.</p> <p>³ Nach dem Zusammenschluss am 1. Januar 2023 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.</p>
4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	
Kirchgemeinden / Burgergemeinden	<p>Art. 12 Der Bestand der Kirchgemeinden und Burgergemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.</p>
Gemeindeverbände	<p>Art. 13 Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Diemerswil in bestehenden Gemeindeverbänden an. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.</p>

5. Organisation der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee nach dem Zusammenschluss

Organisation	<p>Art. 14 Die Organisation der fusionierten Einwohnergemeinde Münchenbuchsee richtet sich nach dem gültigen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee sowie nach dem Fusionsreglement.</p>
Organe	<p>Art. 15 ¹ Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Diemerswil endet auf den Zeitpunkt der Fusion hin.</p> <p>² Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee werden durch die Fusion nicht berührt.</p>
Personal	<p>Art. 16 ¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee übernimmt folgendes Personal der Einwohnergemeinde Diemerswil gemäss den bestehenden Arbeitsverträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Hauswart Schulhaus und das Reinigungspersonal Schulhaus (privatrechtliche Anstellung), b) den Erhebungsstellenleiter (öffentlich-rechtliche Anstellung) c) das Lehrpersonal der Primarschule (öffentlich-rechtliche Anstellung gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung) <p>² Die Änderung oder Auflösung der Arbeitsverhältnisse richten sich nach der Fusion ausschliesslich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Münchenbuchsee bzw. dem Obligationenrecht und der Lehreranstellungsgesetzgebung.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Diemerswil verpflichtet sich, nach dem zustimmenden Beschluss der Stimmberechtigten zum Fusionsvertrag, neue Arbeitsverhältnisse nur mit Zustimmung des Gemeinderates von Münchenbuchsee abzuschliessen.</p>

6. Jahresrechnung, Budget und Urnenabstimmung Herbst 2022

Genehmigung der letzten Rechnung	<p>Art. 17 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.</p> <p>² Die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Diemerswil erfolgt nach der Fusion durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erfolgt durch das zuständige Organ nach Organisationsreglement.</p>
----------------------------------	---

Budget /
Urnenabstimmung im
Herbst 2022

Art. 18 ¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2023 sowie der Finanzplan für die Jahre 2023 - 2027 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2023 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

³ Soweit die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee an diesem Abstimmungstermin über weitere kommunale Vorlagen Beschluss fassen und sich die entsprechenden Geschäfte ausschliesslich nach dem Fusionszeitpunkt auswirken, steht den Stimmberechtigten von Diemerswil das Stimmrecht auch hinsichtlich dieser Vorlagen zu.

⁴ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diemerswil erhalten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsunterlagen (inkl. Stimmzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, sofern die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diemerswil in bezeichneten Geschäften stimmberechtigt sind. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Diemerswil ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Diemerswil geben ihre Stimme im Stimmlokal der Einwohnergemeinde Diemerswil oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Diemerswil ab.

⁵ Die Stimmen der Einwohnergemeinde Diemerswil werden getrennt durch den Abstimmungsausschuss Diemerswil ermittelt. Am Abstimmungs-sonntag werden die Ergebnisse in geeigneter Form an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee übermittelt. Die Stimmzettel werden ordentlich in Diemerswil aufbewahrt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintritt der
Rechtswirkungen

Art. 19 Dieser Vertrag wird mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee wirksam. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

Kostenverteiler

Art. 20 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee übernommen.

Zuständigkeit bei
Streitigkeiten

Art. 21 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter im Verwaltungskreis Bern-Mittelland zuständig.

Erlasse

Art. 22 Die Weitergeltung von Erlassen inkl. der baurechtlichen Grundordnungen der aufgenommenen Gemeinde richtet sich nach dem Fusionsreglement.

Anhänge

Art. 23 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Gemeindewappen der fusionierten Einwohnergemeinde
3. Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinde Diemerswil

Anhang 2: Fusionsreglement vom 13.06.2022

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee beschliessen, gestützt auf Art. 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), folgendes Reglement über die Fusion (Fusionsreglement):

1. Gegenstand

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit dem Fusionsvertrag vom 22. September 2022, respektive 25. September 2022, beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee

2. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Grundsatz **Art. 2** ¹ Alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gelten ab dem Zeitpunkt der Fusion, unter Vorbehalt von Art. 3 bis 5 hiernach, für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

² Alle Erlasse der Einwohnergemeinde Diemerswil werden, unter Vorbehalt von Artikel 3 bis 5, auf dem Zeitpunkt der Fusion aufgehoben und treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

³ Über die spätere Änderung oder Aufhebung von Erlassen, der baurechtlichen Grundordnung und Überbauungsordnungen beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

Baurechtliche Grundordnung **Art. 3** Die Bestimmungen über die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Diemerswil (Baureglement und Zonenplan) bleiben in Kraft.

Pachtreglement **Art. 4** Das Pachtreglement der Einwohnergemeinde Diemerswil vom 25. März 2013 bleibt in Kraft.

Elektrizitäts- und Wasserversorgung **Art. 5** ¹ Die BKW Energie AG versorgt die Bevölkerung und das Gewerbe im Ortsteil Diemerswil wie bisher mit der Energielieferung nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dazugehörigen Tarifen.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uettligen und Umgebung versorgt die Bevölkerung und das Gewerbe im Weiler «Kohlholz» des Ortsteils Diemerswil wie bisher mit Trink- und Brauchwasser.

³ Die Tarife können zum Dienstleister der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee für das übrige Gemeindegebiet unterschiedlich sein.

⁴ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee leistet keine Ausgleichszahlungen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Wasser- und Energielieferungen werden zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und den Unternehmen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

3. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft, sofern

- a) die zuständigen Organe der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee dem Fusionsvertrag und dem vorliegenden Fusionsreglement zustimmen und,
- b) das zuständige kantonale Organ den Fusionsvertrag genehmigt.

Geltungsdauer

Art. 7 ¹ Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2023 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft.

² Art. 3 und Art. 4 bleiben bis zu einer Überarbeitung der darin genannten Erlasse durch das zuständige Organ in Kraft.

³ Art. 5 bleibt bis zur Aufhebung oder Änderung des Vertrages mit der BKW Energie AG, respektive der Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung in Kraft.